



Hygieneplan des Gustav-Stresemann-Gymnasiums

(gültig ab dem 02. Mai 2022)

- **Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr.**
- **Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht im regulären Klassen- und Kursverband, einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist möglich.**
- **Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich.**
- **Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.**

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund mit den Händen
- möglichst wenig Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr. Weiterhin besteht aber die dringende Empfehlung – insbesondere für Lehrkräfte und in Bereichen, wo es zu einer höheren Frequentierung von Menschen kommt – eine medizinische Maske zu tragen.

Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.

Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten.

c) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume.

Lüften:

Klassenräume/schulische Räume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealeweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.

Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit (Türen bitte schließen und Fenster in den ersten beiden großen Pausen geöffnet lassen. Nach der 6. Stunde Türen und Fenster schließen).

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. An kalten Tagen führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bieten die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA) „Richtig Lüften in Schulen“ vom 22. Dezember 2021, sowie „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 10. September 2021.

d) Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspenders und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, die es ermöglichen, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Sollten Flüssigseife und/oder Einmalhandtücher fehlen ist dies der aufsichtsführenden Lehrkraft oder dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

e) Zuständigkeit und Meldungen

Fälle von meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Sinne §34 Abs 5 des IfSG* sind unverzüglich über das Sekretariat der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung informiert das Gesundheitsamt und das Staatliche Schulamt.

In anderen Fällen sind Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern nicht verpflichtet, der Schule den Grund einer Erkrankung, also auch nicht eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, zu melden. Sollte der Schule jedoch eine solche Infektion bekannt werden, so ist die Schule weiterhin verpflichtet, diese gemäß § 6 Abs. 1 Nr 1 Buchst. T und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamts zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Lehrkräfte und das sonstige Personal des Landes sind verpflichtet, der Schule eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu melden.

f) Freiwilliges Testangebot zum Nachweis des Coronavirus

(dieser Punkt verliert seine Gültigkeit nach den Sommerferien 2022)

Das Land Hessen stellt den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiteren in der Schule Tätigen wöchentlich drei Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung. Dieses Angebot gilt unabhängig davon, ob die o. g. Personen geimpft, ungeimpft oder genesen sind. Die Testungen werden in der Schule

ausgegeben; die Testungen sollen zu Hause und damit außerhalb der Schulzeit durchgeführt werden. Die Tests sollen zu Hause unter Beachtung der Packungsbeilage gelagert werden; bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sollen Erwachsene die Testung beaufsichtigen und unterstützen. Die Inanspruchnahme dieser Angebote ist freiwillig.

* Gemäß § 34 Abs. 5 des IfSG sind Eltern bzw. Sorgeberechtigte verpflichtet, Krankheiten der Kinder zu melden, bei denen es sich um übertragbare Infektionen handelt wie z. B. Masern, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder andere ansteckende Krankheiten. Zu den Infektionen, die übertragbar sind, gehören auch Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Windpocken, Hepatitis A, Ruhr (bakterielle) und Kopflausbefall. Die Verantwortlichen der Schule bzw. des Kindergartens ergreifen die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Dazu gehört, die entsprechende Information an das zuständige Gesundheitsamt weiterzugeben.

Um eine reibungslose Testausgabe sicherzustellen, füllen die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler bitte die Anlage Seite 6 aus und geben diese vor der ersten Testausgabe beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin ab.

Die Tests werden einmal pro Woche über einen vom Klassenlehrer/ von der Klassenlehrerin bzw. dem Tutor/ der Tutorin festgelegten Termin ausgegeben.

Bei Ausfall des Ausgabetermins im Verhinderungsfall (Krankheit, etc.) bitten wir mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen, um eine Alternative zu besprechen.

Um sicher zu stellen, dass jede Person nur die ihr oder ihm zustehende Anzahl an Tests erhält (zwei Einzeltests pro Woche; eine 5er-Packung für 2,5 Wochen), **dokumentiert der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin bzw. der Tutor/ die Tutorin die Ausgabe.**

Die Mitgabe der Tests an Mitschülerinnen oder Mitschüler, z. B. im Krankheitsfall, ist nicht zulässig.

Auf schulischer Ebene ist zu dokumentieren, wie viele Tests insgesamt wöchentlich ausgegeben werden. Diese Anzahl ist dem Staatlichen Schulamt einmal wöchentlich zu melden. **Die Klassenlehrer*innen und Tutor*innen tragen zu diesem Zweck freitags bis 12 Uhr die Wochenanzahl der ausgegebenen Tests für ihre Klassen bzw. Kurse in der im Lehrerzimmer aushängenden Liste ein.**

gez. Iris Blum, Schulleiterin

Bad Wildungen, 29.04.2022

Anlage:



Mit der Bitte um zeitnahe Abgabe beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin bzw. beim Tutor/ bei der Tutorin – spätestens bis zur ersten Testausgabe.

Name des Kindes/ eigener Name bei volljährigen Schüler*innen:

.....

Klasse bzw. Kurs:

☐ Ich habe den Hygieneplan des GSG zur Kenntnis genommen.

☐ Ich möchte das kostenfreie und freiwillige Testangebot wahrnehmen.

☐ Ich verzichte auf das kostenfreie und freiwillige Testangebot.

Ort und Datum:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Unterschrift des /der volljährigen Schülers/ Schülerin: